

Aktenzeichen:

7_RLw_11/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

an Rev.-Kläger

am 13.11.1963,

an Rev.-Beklagte

am 16.11.1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung gemäß den §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG am 24. Oktober 1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. März 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Die Beklagte zog ihn deshalb zur Beitragsentrichtung nach § 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - GAL aF - (BGBl I 1063) heran. Der Kläger machte demgegenüber geltend, er sei von Juli 1951 bis Mai 1960 als Sägewerksarbeiter versicherungspflichtig in der Rentenversicherung gewesen und daher erst ab 1. Juni 1960 beitragspflichtig. Die Beklagte verlangte jedoch für die Monate Februar bis Mai 1958 und Februar 1960 Beiträge, weil der Kläger hier nicht jeweils den vollen Monat in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden habe, vielmehr vom 1. bis zum 15. Februar und vom 18. März bis zum 24. Mai 1958 sowie vom 13. bis zum 28. Februar 1960 arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) hob auf Klage den Bescheid der Beklagten auf, soweit in ihm Beiträge für das Jahr 1958 gefordert wurden, und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Berufung der Beklagten kam das Landessozialgericht (LSG) zur vollständigen Klageabweisung mit der Begründung, der Kläger könne nur für die Monate Beitragsbefreiung in Anspruch nehmen, in denen er den ganzen Monat in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden habe; Krankheitszeiten seien nicht als Versicherungszeiten anzurechnen, weil hierfür keine Beiträge entrichtet worden seien. Der Kläger sei daher für die Monate Februar bis Mai 1958 beitragspflichtig nach § 8 Abs. 1 und 2 GAL aF und könne auch nicht nach dessen Abs. 3 Beitragsbefreiung für das ganze Jahr 1958 in Anspruch nehmen, da die Dauer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung neun volle Monate nicht überschritten habe. Revision wurde zugelassen.

In seiner Revision trägt der Kläger vor, Krankheitszeiten dürften nicht in gleicher Weise behandelt werden wie Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung. Im übrigen sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

nach § 8 Abs. 3 GAL aF Beitragsfreiheit stets dann gegeben, wenn die im Kalenderjahr mit Beiträgen zur Rentenversicherung belegte Zeit insgesamt neun Kalendermonate übersteige. Folge man dieser Rechtsauffassung, so betrage die versicherungspflichtige Beschäftigung, während der Beiträge zur Rentenversicherung geleistet worden seien, im Jahre 1958 insgesamt 282 Tage. Daher sei der Kläger zumindestens für das Jahr 1958 beitragsfrei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12. März 1963 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Freiburg vom 13. Juni 1962 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

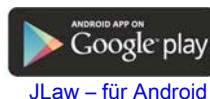
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Wie der Senat in BSG 16, 273 ausgeführt hat, tritt Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF nur ein, wenn für den gesamten Monat wegen einer anderweitig versicherungspflichtigen Beschäftigung Beitragspflicht bestanden hat. Eine Beitragspflicht für Teile des jeweiligen Monats reicht nicht aus, weil sonst nicht in genügender Form für die Altersversorgung Beiträge entrichtet werden. Im Rahmen des § 8 Abs. 2 und 3 GAL aF können daher jeweils nur volle Monate, für die Beitragspflicht in der Rentenversicherung bestanden hat, berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, einzelne versiche-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungspflichtige Tage zusammenzurechnen, um auf diese Weise zu mehr als 270 Tagen im Jahre und damit zur Beitragsfreiheit nach dem GAL zu gelangen. Diese Grundsätze müssen auch dann gelten, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwar fortbestanden hat, aber wegen Krankheit keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden sind, weil auch in diesen Fällen nicht jeweils für den gesamten Monat durch Beitragszahlung zur Rentenversicherung eine Altersvorsorge getroffen worden ist. So hat der Senat durch Urteil vom 16. November 1962 (SozR GAL § 8 Nr. 9) Beitragsfreiheit nach § 8 Abs. 2 GAL aF verneint, wenn das anderweit versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei Krankheit zwar fortbesteht, Beiträge zur Rentenversicherung aber wegen Arbeitsunfähigkeit nicht entrichtet oder wirksam nachentrichtet werden. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG, die damit nach § 163 SGG das Revisionsgericht binden, sind in den streitigen Monaten Februar bis Mai 1958 Beiträge zur Rentenversicherung nur für die Zeit der Arbeitsfähigkeit, nicht aber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit entrichtet worden. Infolgedessen besteht für diese Monate nach § 8 Abs. 1 und 2 GAL aF Beitragspflicht und damit nach § 8 Abs. 3 auch für das ganze Jahr 1958, da die Dauer der anderweit rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung neun Monate nicht überstiegen hat.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

